

Erneute Änderung des Ladenschlusses in NRW

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 208 f.) vom 13.5.2013 wurde das „*Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes*“ vom 30.4.2013 verkündet, das am 18.5.2013 in Kraft getreten ist.

Darin ist jetzt u.a. geregelt, dass „Verkaufsstellen“ zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen an bis zu vier Samstagen im Jahr von 0 bis 24 Uhr geöffnet sein dürfen. Die Tage werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und müssen der zuständigen Ordnungsbehörde vier Wochen im Voraus schriftlich angezeigt werden. Widerspricht die Ordnungsbehörde nicht spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Anzeige, darf die Veranstaltung durchgeführt werden (§ 4 Abs. 3 Ladenöffnungsgesetz).

Das Gesetz finden Sie

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13842&ver=8&val=13842&sg=2&menu=1&vd_back=N